

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 47

Artikel: Bekleidungsreglement und einheimische Industrie

Autor: J.B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97232>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhalten habe, so sei die Aufgabe der V. Division nicht sowohl in der Offensive, als in einer aktiven Verteidigung der Wyne- und Suhrlinie zu suchen. An Stelle des Kavallerieregiments 5, welches an das Gros der Armee herangezogen werde (supp.), trete vom Abend des 12. Septembers an das Kavallerieregiment 8 und die Guidenkompanie 8.

Die Truppen der V. Division müssen um 7 Uhr ihre Stellungen am rechten Ufer der Wynen-Suhrlinie eingenommen haben.

Selbständige Kavalleriepatrouillen dürfen nicht vor 7 Uhr, das Gros der Kavallerie nicht vor 7¹/₂ Uhr die Wynen-Suhrlinie überschreiten.

Am 13. September tritt Konserven- und Extraverpflegung ein. Die übrigen Fassungen für die V. Division nebst Kavallerieregiment 8 und Guidenkompanie 8 finden am 13. September um 8¹/₂ Uhr morgens beim S.C.B.-Bahnhof Lenzburg statt, wo die Handproviant- und Bagagekolonne weitere Befehle erwartet.

(Fortsetzung folgt.)

Bekleidungsreglement und einheimische Industrie.

Wie eine Notiz in den Tagesblättern ankündigte, wird im laufenden Monat eine 27 Mitglieder zählende Konferenz in Bern ein neues Bekleidungsreglement beraten und aufstellen helfen, das nächstes Jahr zur Einführung kommen soll.

So sehr zu wünschen und zu begrüßen ist, dass dabei wirklich nötige, praktische und wo möglich spezifisch schweizerische Neuerungen aufgenommen werden, so streng sollte dann nachher die neue Ordonnanz durchgeführt und kontrolliert werden. Auch in diesem Punkte soll Konsequenz und Disziplin herrschen. Gerade für die Offiziere der verschiedenen Waffen und Geschmacksrichtungen ist es von jeher schwer gewesen, mit der nötigen Toleranz auch die nötige Ordonnanz einzuhalten. Und da fallen unter vielen anderen Dingen ausser Form und Schnitt besonders auch die Farbennüancen und Qualitätsdifferenzen von Waffenröcken und Beinkleidern in Betracht. Liesse sich hierüber nicht einmal eine Vorschrift einführen, welche die Gewähr bieten würde, dass wir ein Reglement zum Handhaben und nicht wieder eins zum Ignorieren bekämen? Es war von Ironie nicht weit entfernt, wie bis jetzt in einzelnen Kreisen und Waffen oder Truppengattungen die älteren Bekleidungsvoorschriften seitens vieler Offiziere gehalten, d. h. missachtet wurden, indem sie allerlei Phantasiestücke, teilweise fremdländischer Provenienz von ihren Lieferanten verlangten oder acceptierten.

Wenn mancher Offizier, der sich diesen Luxus erlauben kann, seine Sachen gern etwas schöner und superfein will, besonders etwa für „ausser Dienst“ und „in Gesellschaft“ zu tragen, so ist ihm das schliesslich nicht zu verargen, aber es darf nichts „Extras“, sondern immerhin nur die eine Uniform vom normal gleichfarbigen Stoff einer feineren Qualität sein. Es würde sich somit darum handeln, innerhalb der nämlichen Farbe und Konfektion Abweichungen in der Qualität des Tuches zu gestatten. Da könnte man wohl die schweizerischen Engros-Produzenten von Militärtüchern und die Konfektionsgeschäfte veranlassen, vom betreffenden Ordonnanztuch jeweilen z. B. billigere, bessere und Prima-Qualität nach Muster zu fabrizieren, bezw. zu verwenden, an die Ausrichtung der Equipements-Entschädigung aber die Bedingung knüpfen, dass der verwendete Stoff der Ordonnanz entspreche, ähnlich wie vielerorts Urkunden nur anerkannt werden, wenn sie stempelpapierig sind.

Dass der Offizier mit Produkten der einheimischen Industrie sich gut kleiden kann, ist bewiesen, man sehe nur, wie schmuck die Rekruten aussehen, wenn ihr „Zweifarbiges“ auch ordentlich geschnitten ist! An Solidität und Preiswürdigkeit überhaupt wird unser Fabrikat dem ausländischen wohl nicht nachstehen.

Dass die vom Bunde bezahlten Equipements-Beiträge an Offiziere, die jährlich an die 200,000 Franken ausmachen, richtiger im Lande bleiben, statt zum grossen Teil ins Ausland zu wandern, ist auch keine Frage.

Also nur kontrollierte Tücher dulden und vergüten und wir werden künftig eine einheitlichere, billigere und deswegen nicht weniger schöne Offiziersbekleidung haben. J. B.

Die Feldartillerie im Zukunftskampf und ihre feldmässige Ausbildung. Studie mit kriegsgeschichtlichen Beispielen von Layriz, Oberstlieut. im 2. bayerischen Feldartillerie-Regiment. Berlin 1897, Verlag von R. Eisen-schmidt. 150 Seiten. Preis Fr. 3. 20.

In den drei ersten Kapiteln wird der Kampf der Artillerie gegen die drei Waffen: Artillerie, Infanterie und Kavallerie beschrieben und für verschiedene vorkommende Fälle an Hand von kriegsgeschichtlichen Beispielen erläutert. Die Schrift enthält so viel Lehrreiches, dass wir die darin enthaltenen Prinzipien im Nachstehenden wiedergeben, um unsere Kameraden zu deren eingehendem Studium aufzumuntern.

Der Verfasser ist Gegner von halbverdeckten Stellungen, weil dieselben langsamer zu beziehen sind und die Bedienungsmannschaft übermässig angestrengt wird. — Verdecktes und offenes Auf-fahren soll jedes am richtigen Ort angewendet